

Für das Nachschlagewerk! . Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

88

Gesetz: HGB §§ 74, 75 a, 75 b Satz 2, § 90 a Abs. 1 Satz 3;
BGB § 242 Unzulässige Rechtsausübung, § 611 Kon-
kurrenzklausele; GewO § 133 f

Leitsätze:

- 1.) Ein bedingtes Wettbewerbsverbot, in dem der Arbeitgeber sich vorbehält, im Fall einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses auf das Wettbewerbsverbot zu verzichten, ist wegen Umgehung des § 74 Abs. 2 HGB unverbindlich (Bestätigung des zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmten Urteils vom 2. Mai 1970 - 3 AZR 134/69 - AP Nr. 26 zu § 74 HGB).
- 2.) Aus der Unverbindlichkeit eines bedingten Wettbewerbsverbotes folgt kein unbedingter Anspruch des Arbeitnehmers auf Karenzentschädigung. Dem vertragstreuen Arbeitnehmer steht vielmehr ein Entschädigungsanspruch nur in den Grenzen der jeweiligen vertraglichen Abrede zu.
- 3.) Mit Rücksicht auf die Pläne des Gesetzgebers, das Recht der vertraglichen Wettbewerbsverbote neu zu regeln, hält der Senat sich zur Zeit nicht für befugt, den in Leitsatz 2) zusammengefaßten Grundsatz der §§ 74 ff. HGB im Wege der Rechtsfortbildung zu überwinden und dem vertragstreuen Arbeitnehmer einen gesetzlichen Anspruch auf Karenzentschädigung zuzuerkennen.

Aktenzeichen: 3 AZR 12/71

Urteil des BAG vom 2. August 1971 IAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Urteilstenor zugestellt
am 2. August 1971

Im Namen des Volkes!

88

rez. Brandt,
(Unterschrift)
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 30. Juli 1971 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Thomas sowie die Bundesarbeitsrichter Bernard und Gnade für Recht erkannt:

- 1) Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 26. November 1970 - 2 Sa 224/69 - wird zurückgewiesen.
- 2) Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos • [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



Tatbestand:

Der Kläger war seit 1957 bei der Beklagten als technischer Angestellter beschäftigt. Im Jahre 1959 übernahm er die technische Leitung ihres in E gelegenen Betriebes.

Die Parteien regelten im Vertrag vom 15. Dezember 1967 das Arbeitsverhältnis mit Wirkung ab 1. Januar 1968 neu. Sie vereinbarten in § 2 des Arbeitsvertrages ein monatliches Bruttogehalt von 3.000,--DM zuzüglich eines 13. Monatsgehaltes und einer Tantieme, die im Jahr 1968 ebenfalls 3.000,--DM betrug. In diesem Rechtsstreit verlangt der Kläger von der Beklagten Zahlung einer Karenzentschädigung aufgrund folgenden in § 8 des Vertrages von 1967 vereinbarten Wettbewerbsverbotes:

"Herr Dr. W verpflichtet sich, für die Dauer von einem Jahr nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses nicht für ein Konkurrenzunternehmen der Abteilung Stahlwerksbedarf E tätig zu sein, noch selbst oder mittelbar an der Gründung oder dem Betrieb eines solchen oder dem Vertrieb eines Konkurrenzproduktes gleicher oder ähnlicher Art mitzuwirken.

Für die Dauer dieses Wettbewerbsverbots erhält Herr Dr. W eine Entschädigung, die den Bezügen der Ziffer 2 „Gehalt“ in voller Höhe entspricht. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 74 bis 75 HGB.

Im Falle einer Kündigung, gleichgültig von welcher Seite, kann E auf die Wettbewerbsklausel verzichten. Eine Entschädigung entfällt damit (§ 75 b des HGB)."

Der Kläger kündigte das Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 1968. Sein Kündigungsschreiben vom 25. Juni 1968 überreichte er dem Geschäftsführer der Beklagten am 27. Juni 1968. Er erklärte dabei, daß er sich auf dem Sektor der Aluminiumverarbeitung selbständig machen wolle. Die Parteien nahmen in Aussicht, daß der Kläger nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund eines noch abzuschließenden Beratungsvertrages für den E Betrieb der Beklagten weiter tätig sein und seinen Nachfolger unterstützen sollte. Was in dieser Unterredung über das Wettbewerbsverbot gesagt wurde, ist zwischen den Parteien streitig. In einem Bestätigungsschreiben



der Beklagten vom 28. Juni 1968 heißt es hierzu:

"Hinsichtlich der Wettbewerbsklausel waren wir uns darüber einig, daß wir die Erklärung, ob wir von der Klausel Gebrauch machen, noch bis zum 30. September 1968 abgeben können."

In einer weiteren Unterredung über den geplanten Beratungsvertrag am 30. September 1968 wurde über das Wettbewerbsverbot nicht gesprochen. Am 13. November 1968 teilte der Kläger der Beklagten telefonisch mit, daß er nicht in der Lage sein werde, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses als freier Mitarbeiter für sie tätig zu sein. Dies bestätigte die Beklagte am 15. November 1968 mit dem Ausdruck des Bedauerns; zum Thema Wettbewerbsverbot heißt es in diesem Brief:

"Im übrigen hatten wir Ihnen bereits früher mitgeteilt, daß wir auf die im Vertrag unter § 8 aufgeführte Wettbewerbsklausel verzichten."

Diesen Verzicht wiederholte die Beklagte am 29. November 1968.

Der Kläger hat vorgetragen, die Parteien seien sich in der Verhandlung vom 27. Juni 1968 einig gewesen, daß die Beklagte nur bis zum 30. September 1968 auf die Wettbewerbsklausel verzichten könne. Da sie in dieser Zeit keinen Verzicht erklärt habe, stehe ihm die vereinbarte Karenzentschädigung zu. Er hat zuletzt beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 6.001,--DM für die Monate Januar und Februar 1969 und wegen eines Teilbetrages noch für März 1969 nebst 4 % Zinsen seit dem 30. Januar 1969 zu verurteilen.

Die Beklagte wehrt sich gegen diese Forderung. Nach ihrer Darstellung hat sie am 27. Juni 1968 eindeutig auf die Einhaltung der Wettbewerbsabrede verzichtet, sich allerdings vorbehalten, den Verzicht bis zum 30. September 1968 rückgängig zu machen. Von dieser Möglichkeit habe sie keinen Gebrauch gemacht.

In den Vorinstanzen hatte der Kläger keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgt er den Klageanspruch weiter.



Entscheidungsgründe:

I.

Es dient der Klarheit, zunächst zu unterstellen, daß die Beklagte nicht zugesagt hat, sie werde sich bis zum 30. September 1968 erklären, falls sie auf das Wettbewerbsverbot verzichten wolle. Unter dieser Voraussetzung kann der Kläger keine Karenzentschädigung verlangen.

1. Das zwischen den Parteien vereinbarte Wettbewerbsverbot ist ein sogenanntes "bedingtes Wettbewerbsverbot". Es macht keinen Unterschied, ob das Wettbewerbsverbot - wie es vielfach geschieht - davon abhängig gemacht wird, daß der Arbeitgeber es in Anspruch nimmt, oder ob - wie hier - der Arbeitgeber sich vorbehält, auf das Wettbewerbsverbot zu verzichten. In beiden Fällen bleibt der Arbeitnehmer bis zur Erklärung des Arbeitgebers im ungewissen. Er ist bei der Stellensuche behindert, weil er jederzeit damit rechnen muß, daß der Arbeitgeber auf der Wettbewerbsenthaltung besteht. Hält er sich nicht an das Wettbewerbsverbot und nimmt er eine Konkurrenz Tätigkeit auf, drohen ihm eine Unterlassungsklage seines früheren Arbeitgebers und Schadenersatzforderungen. Vermeidet der Arbeitnehmer wegen der Konkurrenzkläusel eine Wettbewerbstätigkeit, kann der Arbeitgeber auf das Wettbewerbsverbot verzichten mit der Folge, daß er nach der Vereinbarung keine Karenzentschädigung zu zahlen hat. Das in dieser Weise bedingte Wettbewerbsverbot kommt folglich einer entschädigungslos vereinbarten Konkurrenzkläusel gleich. Deshalb hat das Bundesarbeitsgericht das bedingte Wettbewerbsverbot wegen Umgehung des § 74 Abs. 2 HGB für den Arbeitnehmer für unverbindlich erklärt (BAG AP Nr. 26 zu § 74 HGB „zu II 2 der Gründe“, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). An dieser Rechtsprechung hält der Senat fest. Bedingte Wettbewerbsverbote sind mit dem geltenden Recht nicht vereinbar.

Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um einen kaufmännischen Angestellten oder einen anderen Arbeitnehmer handelt.



§§ 74 ff. HGB sind auf solche Arbeitnehmer, die nicht kaufmännische Angestellte sind, entsprechend anzuwenden (BAG AP Nr. 24 zu § 611 BGB Konkurrenzklausel und AP Nr. 23 zu § 133 f GewO [zu II der Gründe], beide auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen, sowie das eben erwähnte Urteil AP Nr. 26 zu § 74 HGB [zu I der Gründe]). Infolgedessen ist für alle Arbeitnehmer-Gruppen ein Wettbewerbsverbot nach § 74 Abs. 2 HGB nur dann verbindlich, wenn eine Karenzentschädigung vereinbart ist. Dann muß auch für alle Arbeitnehmer-Gruppen das bedingte Wettbewerbsverbot unverbindlich sein, weil es den § 74 Abs. 2 HGB umgeht.

2. Aus der Unverbindlichkeit eines bedingten Wettbewerbsverbots folgt jedoch kein unbedingter Anspruch des Arbeitnehmers auf Zahlung einer Karenzentschädigung.

a) Der durch ein vertragliches Wettbewerbsverbot gebundene Arbeitnehmer hat keinen gesetzlichen Anspruch auf Zahlung einer Karenzentschädigung, sondern ein Zahlungsanspruch besteht immer nur, soweit er zwischen den Parteien vereinbart ist. Das Recht der vertraglichen Wettbewerbsverbote ist vom Gesetzgeber für Arbeitnehmer anders als für Handelsvertreter ausgestaltet worden. Der Handelsvertreter hat nach § 90 a Abs. 1 Satz 3 HGB kraft Gesetzes Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Für den Arbeitnehmer bestimmt § 74 Abs. 2 HGB für den Fall, daß keine Karenzentschädigung in mindestens der gesetzlichen Höhe vorgesehen ist, als einzige Folge die Unverbindlichkeit des Wettbewerbsverbotes (BAG AP Nr. 26 zu § 74 HGB [zu III 2 und 3 der Gründe]; vgl. auch AP Nr. 24 zu § 611 BGB Konkurrenzklausel [Teil I zu III 3 der Gründe]); der Zahlungsanspruch richtet sich ausschließlich nach den getroffenen Vereinbarungen.

Deshalb hat der Kläger keinen Zahlungsanspruch, falls die Beklagte rechtswirksam von ihrem vertraglichen Recht



Gebrauch gemacht hat, auf die Wettbewerbsklausel zu verzichten.

b) Im Schrifttum ist angeregt worden, der Senat solle im Wege der Rechtsfortbildung den gesetzlichen Grundsatz überwinden, daß dem vertragstreuen Arbeitnehmer Entschädigungsansprüche nur in den Grenzen der jeweiligen vertraglichen Abrede zustehen. Im Regelfall entspreche es den Interessen beider Arbeitsvertragsparteien wesentlich besser, wenn ein ohne Entschädigungsregelung vereinbartes Wettbewerbsverbot unter Festsetzung einer Entschädigung aufrechterhalten werde.¹ (So Buchner, Anm. zu AP Nr. 26 zu § 74 HGB [zu II 4.]²)

Der Vorschlag von Buchner ist sicher erwägenswert, zumal er der jüngsten gesetzlichen Regelung dieser Materie in § 90 a Abs. 1 Satz 3 HGB entspricht. Es ist in der Tat unbefriedigend, daß im Fall eines bedingten Wettbewerbsverbotes der vertragstreue Arbeitnehmer keine Entschädigung erhält, wenn der Arbeitgeber das Wettbewerbsverbot nicht in Anspruch nimmt, eben weil der Arbeitnehmer sich daran hält und folglich für den Arbeitgeber ungefährlich ist. Trotzdem hält es der Senat zur Zeit nicht für angebracht, das Recht des vertraglichen Wettbewerbsverbotes in dem vorgeschlagenen Sinn fortzubilden.

Es ist bekannt, daß das Bundesarbeitsministerium im Rahmen eines zweiten Arbeitsrechtsbereinigungsgesetzes eine Neuregelung der Materie vorbereitet, und der Senat appelliert an den Gesetzgeber, in absehbarer Zeit eine befriedigende Lösung des Problems zu schaffen. Nach den bisher vorliegenden Vorarbeiten soll allerdings, soweit dem Senat bekannt ist, - insoweit anders als nach geltendem Recht - dann die gesetzliche Karenzentschädigung als vereinbart gelten, wenn in dem Wettbewerbsverbot eine geringere als die gesetzliche Entschädigung vereinbart ist. Man hat aber offenbar bisher übersehen, daß folgerichtig dem vertragstreuen Arbeitnehmer auch dann ein gesetzlicher Anspruch auf Karenzentschädigung zustehen müßte, wenn im Vertrag überhaupt keine Entschädigung vorgesehen ist. Auch in den Vorschlägen der Union der leitenden



Angestellten fehlt eine entsprechende Bestimmung (vgl. Der leitende Angestellte 1971 Heft 4 S. 6; A. Fischer, DB 1971, 1255). Dennoch hält der Senat sich für verpflichtet, mit Rücksicht auf die Pläne des Gesetzgebers und auf das Bedürfnis der Praxis nach einer stabilen Rechtslage von einer weiteren Rechtsfortbildung im Recht der vertraglichen Wettbewerbsverbote vorläufig abzusehen, zumal im Schrifttum die Ansicht vertreten wird, eine richterliche Rechtsfortbildung sei unzulässig, wenn mit einem alsbaldigen Eingreifen des Gesetzgebers zu rechnen ist (Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 2. Aufl., 1969, S. 401; vgl. auch Ecker, Die Sozialgerichtsbarkeit, 1970, 401 [405]).

c) Dem Kläger geschieht dadurch kein Unrecht. Er war sogenannter Hochbesoldeter im Sinne von § 75 b Satz 2 HGB und konnte deshalb durch ein entschädigungsloses Wettbewerbsverbot gebunden werden. Die gegen § 75 b Satz 2 bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken wirken sich auf diesen mit Ablauf des Jahres 1969 bereits abgewickelten Fall nicht aus; das hat das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsirrtum ausgeführt.

Wenn die Revision meint, § 75 b Satz 2 HGB finde auf den Kläger als technischen Angestellten keine Anwendung, übersieht sie, daß dann auch § 74 Abs. 2 HGB nicht gelten kann. Wer für den technischen Angestellten nur von der gesetzlichen Regelung in § 133 f GewO ausgeht und eine analoge Anwendung der §§ 74 ff. HGB, entgegen der Rechtsprechung des Senats, ablehnt, muß ein entschädigungsloses Wettbewerbsverbot und folglich auch ein bedingtes Wettbewerbsverbot konsequenterweise als verbindlich anerkennen.

3. Nach allem muß es dabei bleiben, daß dem Kläger nach der Wettbewerbsvereinbarung in § 8 seines Vertrages keine Karenzentschädigung zusteht, falls die Beklagte gemäß § 3 Abs. 3 des Vertrages auf das Wettbewerbsverbot verzichtet hat.

a) Einen Verzicht auf das Wettbewerbsverbot hat die Beklagte spätestens in ihrem Brief vom 15. November 1968



erklärt: Wenn man, wie hier zunächst geschehen, unterstellt, daß die Beklagte sich nicht verpflichtet hat, eine etwaige Verzichtserklärung bis zum 30. September 1968 abzugeben, sind Bedenken gegen die Wirksamkeit dieses Verzichts nicht zu erkennen.

b) Der Kläger beruft sich erfolglos auf § 75 a HGB. Danach kann der Arbeitgeber vor Beendigung des Dienstverhältnisses durch schriftliche Erklärung auf das Wettbewerbsverbot mit der Wirkung verzichten, daß er mit dem Ablauf eines Jahres seit der Erklärung von der Verpflichtung zur Zahlung der Entschädigung frei wird. Diese Vorschrift schützt beide Parteien eines Wettbewerbsverbotes. Dem Arbeitgeber gibt sie die Möglichkeit, sich von der Zahlungspflicht aus einer Wettbewerbsvereinbarung durch einseitige Erklärung zu lösen; den Arbeitnehmer sichert sie dagegen, daß er kurzfristig den Zahlungsanspruch verliert.

Aus dieser Zweckbestimmung ergeben sich zugleich die Grenzen des § 75 a HGB. Da diese Vorschrift die Entschädigungsvereinbarung absichert, kann sie nur eingreifen, soweit eine Karenzentschädigung vereinbart ist. Wo der Arbeitgeber nach dem Vertrag keine Entschädigung schuldet, greift § 75 a HGB ins Leere.

c) Es spricht auch nichts dafür, daß die Beklagte rechtsmißbräuchlich handelte, indem sie den Verzicht auf das Wettbewerbsverbot erst nahezu fünf Monate nach Ausspruch der Kündigung erklärte.

Es kann zwar rechtsmißbräuchlich sein, wenn ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer, der ihm einen beabsichtigten Arbeitsplatzwechsel mitteilt, hinsichtlich des Wettbewerbsverbots im ungewissen läßt und ihn dadurch hindert, einen neuen Arbeitsvertrag einzugehen. Die Revision hat auch geltend gemacht, der Kläger sei durch das Zögern der Beklagten in der Wahl seiner neuen Tätigkeit ungebührlich beeinträchtigt worden. Das ist aber nicht verständlich. Der Kläger hatte der Beklagten von Anfang an mitgeteilt, er wolle sich im Bereich der Aluminiumverarbeitung selbständig machen. Nichts spricht dafür, daß der Kläger fürchten mußte,



die Beklagte werde ihn daran hindern. Sie bemühte sich im Gegenteil darum, ihn als Mitarbeiter zu gewinnen. Die Beklagte brauchte deshalb nicht damit zu rechnen, daß die Frage des Wettbewerbsverbotes für die Arbeitsplatzsuche des Klägers von Bedeutung sei. Falls der Kläger seine Pläne änderte, wäre es seine Sache gewesen, die Beklagte wegen des Wettbewerbsverbotes zu befragen, zumal die Parteien bis zum 13. November 1968 wegen des geplanten Beratungsvertrages noch miteinander verhandelten.

d) Somit ergibt sich, daß die Beklagte am 15. November 1968 noch auf das Wettbewerbsverbot verzichten konnte mit der Folge, daß der Zahlungsanspruch nach § 8 des Vertrages entfällt.

II.

Anders wäre es nur dann, wenn die Beklagte, wie der Kläger behauptet, sich gebunden hätte, bis spätestens 30. September 1968 eine Erklärung abzugeben, falls sie von ihrem vertraglichen Verzichtsrecht Gebrauch machen wollte, und wenn sie nicht in dieser Frist den Verzicht erklärt hätte.

1. Das Landesarbeitsgericht hat die dahingehende Behauptung des Klägers nicht als bewiesen angesehen. Die Rügen, mit denen die Revision die Würdigung des Sachverhalts durch das Berufungsgericht angreift, sind nicht begründet.

a) Das Landesarbeitsgericht hält den im Tatbestand wiedergegebenen Absatz des Schreibens der Beklagten vom 28. Juni 1968 mit Recht nicht für eindeutig. Das Wort "Klausel" ("... ob wir von der Klausel Gebrauch machen ..."), kann sich sowohl auf die in § 8 Abs. 3 des Arbeitsvertrages getroffene Verzichtsregelung als auch auf das Wettbewerbsverbot als ganzes beziehen. Mit der Vorlage dieses Schreibens ist deshalb nichts bewiesen.

b) Das Landesarbeitsgericht hat den Geschäftsführer der Beklagten, Direktor E. H. ..., als Partei darüber vernommen, ob die Beklagte bei der Besprechung vom 27. Juni 1968 auf die Wettbewerbsklausel verzichtet hat.



Dieser hat bekundet, es sei bei diesem Gespräch zum Ausdruck gebracht worden, daß das Wettbewerbsverbot des Klägers nun hinfällig geworden sei. Der Kläger habe dem nicht widersprochen. Entweder er, Herrmann, oder der mitanwesende Syndikus Ansorge hätten auch gesagt, daß sie sich vorbehalten möchten, bis zum 30. September 1968 von der Wettbewerbsklausel Gebrauch zu machen. Auch dagegen habe der Kläger nichts erwidert. Dieser Vorbehalt sei nur eine Vorsichtsmaßnahme gewesen, wie man sie als Kaufmann in solchen Fällen mache.

Es ist nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht diese Aussage dahin würdigt, Direktor H. habe die Behauptung des Klägers nicht bestätigt, die Beklagte habe sich einen Verzicht bis zum 30. September 1968 vorbehalten. Die Aussage kann nur so verstanden werden, daß die Parteien sich nach Meinung des Zeugen im Juni 1968 einig waren, das Wettbewerbsverbot solle keine Anwendung finden.

c) Die Revision kann auch nicht unter Berufung auf die Begleitumstände in der Revisionsinstanz eine andere Beweiswürdigung erreichen.

Die Umstände sprechen im Gegenteil eher für die Darstellung der Beklagten. Aus der im Rechtsstreit vorgelegten Korrespondenz der Parteien ergibt sich, daß die Beklagte bis zum November 1968 damit rechnete, der Kläger würde nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch weiter für sie tätig sein. Daß später der Beratungsvertrag nicht zustande kam, ist für die Beurteilung der Situation im Juni 1968 belanglos. Wenn die Beklagte mit dem Kläger später noch zusammenarbeiten wollte, so setzt das voraus, daß sie die geplante selbständige Tätigkeit des Klägers nicht als Konkurrenz betrachtete; einen Konkurrenten hätte sie schwerlich als Berater für ihr eigenes Unternehmen gewinnen wollen. Wenn aber der Kläger nicht als Konkurrent zu fürchten war, hatte die Beklagte keinen Anlaß, an dem Wettbewerbsverbot festzuhalten und dafür nicht unerhebliche Zahlungen zu leisten.



2. Somit ist die Behauptung des Klägers nicht bewiesen, die Beklagte habe sich eine Verzichtserklärung nur bis zum 30. September 1968 vorbehalten. Dann bleibt es bei der Regelung des Vertrages, der den Verzicht an keinen Termin bindet.

Die Revision irrt, wenn sie meint, die Beweislast liege bei der Beklagten. Die Behauptung des Klägers geht dahin, die Verzichtsregelung der Wettbewerbsvereinbarung sei durch die Befristung des Verzichts nachträglich geändert worden. Die nachträgliche Änderung eines Vertrages muß, wie alle rechtsändernden Tatsachen, derjenige beweisen, der Rechte daraus herleiten will (Stein-Jonas-Schumann/Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 282 Bem. IV 4 a; Rosenberg, Die Beweislast, 5. Aufl., § 19 I S. 262; BAG vom 1. Februar 1971 - 3 AZR 7/70 - „demnächst“ AP Nr. 2 zu § 282 ZPO „zu I 2 der Gründe“).

III.

Hat der Kläger den ihm obliegenden Beweis für die nachträgliche Einschränkung des Verzichtsrechts nicht erbracht, konnte die Beklagte am 15. November 1968 noch auf das Wettbewerbsverbot verzichten, falls sie dies nicht schon im Juni 1968 getan hatte. Da sie unstreitig spätestens im November 1968 einen Verzicht erklärt hat und dieser Verzicht rechtswirksam ist, ist der Zahlungsanspruch des Klägers entfallen. Die Revision ist folglich zurückzuweisen.

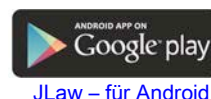
gez. Dr. Stumpf

Dr. Hilger
Bernard

Dr. Thomas
Gnade



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)